



Gemeindeordnung

der

Gemeinde Widen

(2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Personenbezeichnungen	2
§ 2	Organisation	2
§ 3	Gemeinderat	2
§ 4	Kommissionen	2
§ 5	Durchführung der Wahlen	2
§ 6	Veröffentlichungen	2
§ 7	Befugnisse Gemeinderat	2
§ 8	Finanzkommission	3
§ 9	Schlussbestimmungen	3

Die Einwohnergemeinde Widen erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, die nachstehende

Gemeindeordnung

§ 1 Personenbezeichnungen

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Organisation

In der Gemeinde Widen gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 3 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.

² Die Funktion des Gemeindeammanns wird als Gemeindepräsident/in und die Funktion des Vizeammanns wird als Vizepräsident/in bezeichnet.

³ Der Gemeinderat fasst seine Entscheide als Kollegialbehörde.

§ 4 Kommissionen

¹ Die Mitgliederzahlen der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

- a) Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern
- b) Ins Wahlbüro sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder zu wählen.
- c) Die Steuerkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

² Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

§ 5 Durchführung der Wahlen

¹ Die Wahlen der unter §3 und §4 aufgeführten Behörden und Kommissionen erfolgen an der Urne.

² Die Abgeordneten und Delegierten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

§ 6 Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in einem vom Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan und, wo gesetzlich vorgegeben, im Amtsblatt des Kantons Aargau.

§ 7 Befugnisse Gemeinderat

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere

die im Gemeindegesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse. Er ist überdies wie folgt zuständig:

- a) Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von CHF 500'000.00 pro Geschäft.
- b) Vereinbarungen über Änderung von Gemeindegrenzen, gemäss § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.
- c) Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen und Werkleitungen, sowie Verträge zur Übernahme oder Verlegung von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen.
- d) Begründung von Baurechten für geringfügige Bauten (Trafostationen, Kabelkabinen etc.) sowie Einräumung von Baurechten für Kleinbauten an Dritte.
- e) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 8 Finanzkommission

Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag sowie die Prüfung der Gemeinderechnung mit Antragstellung an die Gemeindeversammlung.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 1. Juli 2010.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann



Peter Spring

Gemeindeschreiber



Marcel Welti

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Juni 2025.

Von der Einwohnergemeinde durch Urnenabstimmung angenommen am 28. September 2025.

Vom Regierungsrat genehmigt am 27. Nov. 2025

